

39. Jahrgang	Ausgegeben in Bornheim am	30.01.2008	Nr. 3
--------------	---------------------------	------------	-------

Inhaltsangabe

2. Bebauungsplan Me 02 in der Ortschaft Merten / 2. Änderung / S. 10
 Inkrafttreten
3. 3. Satzung vom 28.01.2008 zur Änderung der Zuständigkeits- S. 12
 ordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004
4. 11. Satzung vom 28.01.2008 zur Änderung der Hauptsatzung S. 14
 der Stadt Bornheim vom 17.07.1992

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-209

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der VR-Bank Rhein-Erft eG in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.bornheim.de abgerufen werden.

2. Bebauungsplan Me 02 in der Ortschaft Merten / 2. Änderung / Inkrafttreten

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 18.12.2007 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Me 02 in der Ortschaft Merten gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Die 2. Änderung umfasst einen Bereich südlich der Schottgasse, westlich der Kirchstraße und nördlich des Krankenhauses.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Me 02 in der Ortschaft Merten mit Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 - Stadtentwicklung - der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Me 02 in der Ortschaft Merten gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 24.01.2008

Stadt Bornheim


(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

**Übersichtskarte zur 2. Änderung
des Bebauungsplanes Me 02**

in der Ortschaft Merten



**Deutsche Grundkarte
Maßstab 1:5000**

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes
Siegburg vom 28.11.2001, Nr. 200/124

— Grenze der 2. Änderung
des Me 02

3. **3. Satzung vom 28.01.2008 zur Änderung
der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004**

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 24.01.2008 aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1, 41 Abs. 2 und 57 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), und des § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Bornheim für den Rat, die Ausschüsse und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin folgende 3. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004 beschlossen:

Artikel I

1. In § 3 Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2“ gestrichen.
2. § 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
„Dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss obliegen
 1. gemäß § 15 der Hauptsatzung die Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis von Bediensteten zur Stadt Bornheim verändern, für Bedienstete in Führungsfunktionen im Sinne von § 73 Abs. 3 GO im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
 2. die Vorberatung des Stellenplanes der Beamten/Beamtinnen und der tariflich Beschäftigten,
 3. die Vorauswahl von Bewerbern/Bewerberinnen auf öffentlich ausgeschriebene Stellen von hauptamtlichen Wahlbeamten/Wahlbeamtinnen.Bei Nachträgen zum Stellenplan kann eine Vorberatung im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss entfallen.“
3. In § 9 Abs. 2 wird Nr. 5 gestrichen.
4. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die zur Bestellung von Schulleitern/Schulleiterinnen nach § 61 des Schulgesetzes NRW vom Schulträger zu treffenden Entscheidungen trifft der Ausschuss für Schule und soziale Angelegenheiten.“
5. In § 15 Abs. 3 Nr. 3 werden die Worte „außer im Widerspruchsverfahren, wenn dem Widerspruch des Bauantragstellers/der Bauantragstellerin nicht abgeholfen wird“ gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

<small>Bezeichnung der Satzung</small>
3. Satzung vom 28.01.2008 zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004

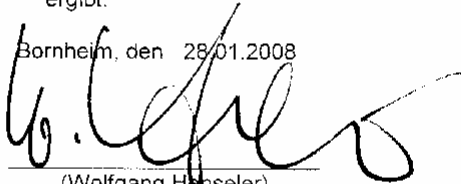
mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 28.01.2008



(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

11. Satzung vom 28.01.2008
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992

4.

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 24.01.2008 aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates folgende 11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17. Juli 1992 beschlossen:

Artikel I

1. In § 6 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
„Die zur Bestellung von Schulleitern/Schulleiterinnen nach § 61 des Schulgesetzes NRW vom Schulträger zu treffenden Entscheidungen trifft der Ausschuss für Schule und soziale Angelegenheiten.“

Durch diese Änderung werden die bisherigen Absätze 4 und 5 zu neuen Absätzen 5 und 6.
2. § 6 Abs. 6 (neu) erhält folgende Fassung:
„Ausschussvorsitzende können vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft und Akteneinsicht über Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören.“
3. In § 7 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Ratsmitglieder“ durch die Worte „Die gewählten Ratsmitglieder“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 1 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt unabhängig vom Eintritt eines Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Mitglied eines Ausschusses, eines mit Zustimmung des Rates gebildeten Unterausschusses oder einer mit Zustimmung des Rates gebildeten Kommission.“
5. In § 7 Abs. 1 Nr. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Als Fraktionssitzungen zählen auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Arbeitskreise der Fraktionen) einschließlich interfraktioneller Gespräche zur Vorbereitung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse.“
6. In § 7 Abs. 2 werden die Worte „Mitglieder des Rates, der Ausschüsse“ durch die Worte „gewählten Ratsmitglieder sowie der Mitglieder der Ausschüsse“ ersetzt.
7. § 8 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
„Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache drei ehrenamtliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.“
8. § 13 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
„Verträge der Stadt mit den gewählten Ratsmitgliedern und Mitgliedern der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.“

9. § 15 erhält folgende neue Überschrift und Fassung:

„§ 15 Zuständigkeit für dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen

Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis von Bediensteten zur Stadt Bornheim verändern, trifft für Bedienstete in Führungsfunktionen der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat diese Entscheidung mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der gewählten Ratsmitglieder treffen.

Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter/Leiterinnen von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten/der Hauptverwaltungsbeamtin oder einem anderen Wahlbeamten/einer anderen Wahlbeamtin oder diesem/dieser in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben persönlicher Referenten/Referentinnen oder Pressereferenten/Pressereferentinnen.

Alle übrigen dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. "

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

<small>Bezeichnung der Satzung</small>
11. Satzung vom 28.01.2008 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992

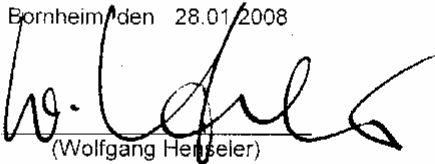
mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 28.01.2008


(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister